

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 16.09.2020, um 19:00 Uhr
im Dorfgemeinschaftshaus in Brandholz

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Andreas Backs

Stadträtin Wencke Dorna

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel entschuldigt

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Retsch

Stadtrat Klaus Rieß entschuldigt

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Wolfgang Sahrman

Stadtrat Simon Schmidt

Schriefführer

Bernd Dannreuther

Als Gäste anwesend:

Bauplanung - Herr Dieter Kufner, 95336 Mainleus

Architektin Fr. Petra Geiger, 91355 Hiltpoltstein

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 09.09.2020.

Zur **Bürgeranhörung** ergriff Frau Cornelia Löwel das Wort. Sie erinnert an die offenstehende **Ortssprecherwahl** in der ehemals selbständigen Gemeinde Leisau mit Kottersreuth.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.07.2020
2. Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen bzw. -gewinnungsanlagen
3. Bebauungsplan "Birkig IV" - 3. Änderung:
 - 3.1. Satzungsbeschluss nach §10 Abs. 1 BauGB
 - 3.2. Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung
4. Bebauungsplan "Am Altenbaum III - Wohndorf 21" -
Behandlung der Stellungnahmen der 1. Auslegung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Glasfaseranschluss Anwesen Marktplatz 2, 4 und 6 - Ausschreibungsergebnis
6. Umsetzung Förderverfahren - Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR)
7. Geschäftsordnung 2020/2026 - Behandlung vorliegender Anträge
8. Kanalsanierung Peuntgasse - Maßnahmeerweiterung
9. Feuerwehrwesen - überörtlicher Beschaffungsplan
10. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 10.1. Fahrplanänderung OVF Linie 329 / Fahrt 104
 - 10.2. Mobilfunklücken
 - 10.3. Raumluftreiniger Schule
 - 10.4. Mobilfunkmasten
 - 10.5. Nutzungsbedingungen städtischer Liegenschaften
 - 10.6. Corona-Pandemie - hohes gesellschaftliches Engagement
 - 10.7. Brandeinsatz der FF Dressendorf in Laineck
 - 10.8. Haushalt 2020 - Genehmigung
 - 10.9. Veröffentlichung von Trinkwasserwerten
 - 10.10. Mitfahrbank
 - 10.11. Bücherschrank
 - 10.12. Bau- und Umweltausschuss - Vorbereitung
 - 10.13. ILE FMB

Top 1	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 22.07.2020
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Stadträten/innen zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

Beschluss:

Auf Anregung von SRin Müller wird unter TOP 7.4 das Wort „zwei“ in „drei“ geändert. Ansonsten wird die Niederschrift ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Top 2 Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen bzw. -gewinnungsanlagen

Sach- und Rechtslage:

- a) Die Richtlinie trat erstmals am 01.01.1997 in Kraft.
Förderfähig nach dieser Richtlinie ist die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Reaktivierung von noch nicht geförderten Anlagen zur Regenwassernutzung bzw. -gewinnung, wobei Zisternen, die nur zum Speichern von Wasser für die Gartenbewässerung dienen, nicht förderfähig sind.
Die Förderung erfolgt als Festbetragsförderung mit 10 % auf die zuschussfähigen Kosten, maximal aber 250,- € je Anlage.
- b) Mit Beschluss vom 11.10.2011 wurde die Förderung auf 20 v.H. der zuschussfähigen Kosten, maximal jedoch auf 500,- € je Anlage erhöht.
Die Richtlinie ist einschließlich der genannten Änderung noch immer in Kraft. Die genauen Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie zu entnehmen.
- c) Seit Inkrafttreten dieser Richtlinie sind insgesamt 15 Anlagen gefördert worden.
- d) In der BUA-Sitzung vom 17.01.2020 wurde vorgeschlagen, den städtischen Zuschuss zur Errichtung dieser Anlagen zu erhöhen und im Zuge der Bauabwicklung auf die Zuschussmöglichkeit hinzuweisen bzw. die Installation zu empfehlen.

Aufgrund der Intention zur Schaffung von Anlagen für den dezentralen Hochwasserrückhalt als auch zum Schutz des begrenzt verfügbaren Guts „Trinkwasser“ soll ab 01.01.2021 eine wesentliche Erweiterung und Reaktivierung von noch nicht geförderten Anlagen zur Regenwassernutzung bzw. -gewinnung - insbesondere für den Betrieb von Toilettenanlagen und Nutzung des Regenwassers für das Wäschewaschen - gefördert werden.

Nach Auffassung der Verwaltung könnte die Förderung auf 30 v.H. der zuschussfähigen Kosten, maximal jedoch auf 800,- € angepasst werden, um einen erhöhten Anreiz zur Errichtung einer solchen Regenwassernutzungsanlage zu schaffen.

- e) SRin Müller spricht sich für eine Erhöhung des Maximalbetrages auf 1.000 € aus, um einen höheren Anreiz zu schaffen.

SRe Sahrman u. Hofmann beantragen, ebenfalls Regenwasserzisternen ab einer Größe von 5 cm³ nach den Modalitäten zu fördern, auch wenn diese ausschließlich zum Gartengießen genutzt werden.

SR Popp weist auf den Einbau von separaten Wasseruhren hin.

Beschluss:

- a) Die Richtlinie zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen i. d. F. vom 06.10.2011 wird insofern in 5.2 geändert, dass eine Förderung in Höhe von 30 v.H. der zuschussfähigen Kosten, jedoch ein Höchstförderbetrag von 1.000,- € je Anlage gewährt wird.
Ebenfalls gelten die Fördermodalitäten für die Beschaffungskosten von Zisternen ab 5 m³ Speichervolumen, die ausschließlich zur Speicherung von Regenwasser zum Gartengießen dienen.
Alle anderen Bestimmungen der Richtlinie vom 06.10.2011 behalten ihre Gültigkeit.
- b) Im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips wird der Betrag der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Ausreichung von Fördermitteln nicht erhöht, sondern durch Einsparungen bei anderen Haushaltsstellen erreicht.

- c) Da im Haushalt 2020 noch keine entsprechenden Mittel eingeplant sind, tritt die Erhöhung erst zum 01.01.2021 in Kraft. Die Neuregelung gilt damit für sämtliche Anträge, die ab 01.01.2021 eingehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 3 Bebauungsplan "Birkig IV" - 3. Änderung:
--

Top 3.1 Satzungsbeschluss nach §10 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage:

- a) Der Stadtrat der Stadt Goldkronach hat in seiner Sitzung vom 27.05.2020 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Birkig IV“ – 3. Änderung beschlossen.

Die erneute Auslegung erfolgte nach § 4 Abs. 2 BauGB.

- b) Behandlung und Würdigung der Stellungnahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange:

Landratsamt Bayreuth, Schreiben vom 11.08.2020 - **Baurecht**

Das Landratsamt Bayreuth schlägt vor, talseitig eine Wandhöhe festzusetzen, da im Bebauungsplan eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen festgesetzt wurde.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, aber nicht in den Bebauungsplan aufgenommen.

Landratsamt Bayreuth – **Bodenschutzrecht**

Die Abteilung Bodenschutzrecht im Landratsamt Bayreuth sowie das Wasserwirtschaftsamt Hof weisen auf die Möglichkeit von Altablagerungen auf der betroffenen Fläche hin. Die Bedenken beziehen sich aber auf eine alte Flur-Nr. 388 der Gem. Nemmersdorf. Diese ist jedoch in der genauen Lage und Größe nicht bekannt.

Nachforschungen vom jetzigen Eigentümer und der Stadt Goldkronach führten bezüglich der Altablagerungen zu keinem Ergebnis. Weiterhin ist für die betreffende Fläche auch kein Eintrag im Kataster nach Art. 3 BayBodSchG vorhanden.

Beschluss:

Der Hinweis auf die Altablagerungen wurde in die Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen und dokumentiert.

Landratsamt Bayreuth – **Wasserrecht**

Hinsichtlich der zukünftigen Niederschlagswasserbeseitigung ist u.U. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Bedarf ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Bayreuth zu beantragen.

Alle übrigen Anregungen und Bedenken aus dem Schreiben des Landratsamtes vom 14.05.2020 wurden in die Planung übernommen bzw. sachgerecht abgewogen.

Beschluss:

Die Änderung des Bebauungsplanes „Birkig IV“ – 3. Änderung in der Fassung vom 07.06.2020 wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis für alle Beschlüsse:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 3.2 Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung

Sach- und Rechtslage:

Im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes „Birkig IV“ – 3. Änderung für das Grundstück Flur-Nr. 454 der Gemarkung Nemmersdorf wurde die erneute Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der öffentlichen Auslegung gingen keine Anregungen oder Bedenken zum laufenden Flächennutzungsplanverfahren ein.

Beschluss:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Steinlohweg, Nemmersdorf, Flur-Nr. 454 der Gemarkung Nemmersdorf wird in der Fassung vom 08.06.2020 festgestellt.

Die Flächennutzungsplanänderung ist dem Landratsamt Bayreuth zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Bebauungsplan "Am Altenbaum III - Wohndorf 21" - Behandlung der Stellungnahmen der 1. Auslegung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
--

Sach- und Rechtslage:

a) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Grundstück Flur-Nr. 474 der Gemarkung Goldkronach beschlossen.

Das betroffene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Goldkronach bereits als gemischte Baufläche eingetragen.

Die öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 28.11.2019 bis 08.01.2020 durchgeführt.

Die Bekanntmachung wurde erstellt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan wurden durch das Planungsbüro Geiger in das laufende Verfahren eingearbeitet.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abstimmungsergebnis des Stadtrates sind dem Beschluss beigefügt und gelten als Bestandteil des Beschlusses.

ba) SRin Müller bittet, für die Gabionenwand eine andere, optisch höherwertigere Lösung zu finden. Ebenfalls sei das 10 m hohe Flachdachgebäude nicht attraktiv. Zudem vermisse sie einen sozialen Treffpunkt.

SR Hautsch weist darauf hin, dass Fußball nicht nur sonntags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr gespielt werde, sondern die gesamte Woche. Die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten sei nicht zielführend, es sollten doch die Bauherren selbst für Schallschutz sorgen. Ebenso schränkt das vorgesehene Parkverbot im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr die Spielvereinigung zu stark bei Veranstaltungen ein.

bb) Der Vorsitzende bittet nun Architektin Frau Geiger zu Wort. Diese führt aus, dass diese Empfehlungen aus dem Gutachten entnommen wurden. Fußball soll auf gar keinen Fall unterbunden werden. Im Bebauungsplan sollten Schallschutzfenster der Klasse 3 bis 4 für die Anlieger festgesetzt werden. In die bisherigen Planungen seien sowohl ein interessierter Arzt sowie viele Gewerbebetriebe eingeschlossen.

SR Hofmann schlägt vor, dass das Landratsamt das Immissionsschutzgutachten plausibilisieren sollte, um die Stadt aus der Verantwortung zu bringen. Er sehe ein, dass das zu schaffende Mischgebiet sich aus Immissionsschutzgründen als problematisch darstelle. Er bittet ebenso um Erläuterungen zum Bereich Wasserrecht.

Die Vertreter der Planungsgemeinschaft Dieter Kufner und Architektin Petra Geiger führen aus, dass die grundsätzliche Abklärung des Immissionsschutzgutachtens mit Herrn Sendbeck im LRA Bayreuth erfolgt sei. Als Hauptproblem wurden schlagende Türen zur Nachtzeit erkannt. Zum Wasserrecht wird ausgeführt, dass durch vorgesehene Zisternen eine gewisse Pufferwirkung für das Oberflächenwasser eintreten werde. Durch das Trennsystem werde die Kanalisation entlastet.

Erschließungsanlagen im Baugebiet seien Sache des Erschließungsträgers. Die Zurverfügungstellung der außerhalb des Baugebietes liegenden Erschließungsanlagen sei Aufgabe der Stadt.

Auf Nachfrage von SR Löwel erläutert der Vorsitzende, dass der bestehende Gehweg über das Baugebiet hinaus verlängert wird. Ebenso weist er auf das bestehende, einseitige Halteverbot beim Bauhof hin.

Beschluss:

Der vorliegende Bebauungsplan „Am Altenbaum III – Wohndorf 21“ wird in der vorliegenden Fassung vom 05.09.2020 gebilligt.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen mit Abstimmungsergebnis des Stadtrates sind dem Beschluss beigefügt und gelten als Bestandteil des Beschlusses.

Der Bebauungsplan ist erneut auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Glasfaseranschluss Anwesen Marktplatz 2, 4 und 6 - Ausschreibungsergebnis**Sach- und Rechtslage:**

- a) Auf der Grundlage der Glasfaser- / WLAN-Richtlinie wurde die Breitbandberatung Bayern GmbH zur Ausschreibung des Glasfaseranschlusses für die Rathausanwesen Marktplatz 2, 4 und 6 beauftragt. Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb wurde auf dem Portal DTAD.de mit der ID: 14651001 veröffentlicht.
Zusätzlich wurden mit Schreiben vom 14.07.2020 folgende Firmen schriftlich zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert:

Vodafone GmbH, Region Süd, Betastr. 6-8, 85774 Unterföhring,
Bisping & Disping GmbH u. Co.KG, Oskar-Sembach-Ring 10, 91280 Lauf a. d. Pegnitz,
Deutsche Telekom Business Solutions GmbH, Dingolfinger Str. 1 – 15, 81673 München

In dem Schreiben wurden die Mindestangaben des Angebots festgelegt. Als Wertungskriterien wurden der Angebotspreis, der Tarifbeschluss mit mind. 400 Mbit/s (20 %) und die Ausbauezeit (10 %) festgelegt. Ebenso wurde festgelegt, dass für die Herstellung des Glasfaseranschlusses mit mehr als 55.000,- € brutto es sich der Auftraggeber vorbehält, dieses aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu berücksichtigen bzw. den Auftrag nicht zu vergeben.

Die Abgabe des Angebotes wurde bis zum 08.09.2020 – 11.00 Uhr im verschlossenen Umschlag erbeten.

Die Kontakt-/Vergabestelle war die Stadt Goldkronach, Marktplatz 2, 95497 Goldkronach.

- b) Mit Schreiben vom 16.07.2020 hat die Firma Bisping & Disping GmbH u. Co.KG den Eingang der Angebotsaufforderung bestätigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass kein wirtschaftlich darstellbares Angebot unterbreitet werden kann.
- c) Zum Submissionstermin 08.09.2020 – 11.00 Uhr lag kein Angebot vor.
- d) Vergabeempfehlung:
Auf Basis des Ausschreibungsergebnisses wird empfohlen, die Ausschreibung mangels Angebote formell aufzuheben und eine neue Ausschreibung zeitnah durchzuführen.

Beschluss:

Nach Aufforderung zur Angebotsabgabe durch die Stadt Goldkronach zur Errichtung von Glasfaserhausanschlüssen im Rahmen der Glasfaser-/ WLAN-Richtlinie wurde für die Anwesen Marktplatz 2, 4 und 6 von den drei aufgeforderten Firmen kein Angebot vorgelegt. Die Ausschreibung wird daher aufgehoben.

Die Ausschreibung soll in Abstimmung mit der Breitbandberatung wiederholt werden.
Die Vergabe ist für die Stadtratssitzung vom 18.11.2020 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Umsetzung Förderverfahren - Richtlinie zur Förderung des Ausbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie - BayGibitR)

Sach- und Rechtslage:

Die BayGibitR ermöglicht einen weiteren Glasfaserausbau von Bereichen mit Bandbreiten unter 30 Mbit/s im Download und unter 100 Mbit/s sowie unter 200 Mbit/s symmetrisch bzw. unter 500 Mbit/s im Download bei gewerbetreibenden Adressen.

Eckpunkte der Förderung:

Fördersatz: 90 %
 Förderhöchstbetrag: siehe beigefügte Ausführungen
 Startgeld Netz: bis 5000 Euro einmalig für Markterkundung.
 Diesem wird auf eine Förderung im Rahmen der Bay. Gigabitrichtlinie angerechnet.

Weitere Informationen sind dem Anschreiben der Breitbandberatung Bayern GmbH zu entnehmen.

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach beauftragt die Breitbandberatung Bayern GmbH zur Umsetzung der Markterkundung. Hierbei handelt es sich um die Positionen 1.1, 1.2 und 1.3 (Seite 6 der Anlage). Die Kosten hierfür betragen 4.938,50 Euro.

Da auch eine interkommunale Teilnahme am Förderprogramm durch die ILE-FMB geprüft wird (interkommunaler Förderzuschlag), soll die endgültige Beauftragung abgewartet werden. Im positiven Fall nimmt die Stadt Goldkronach am ILE-Projekt teil.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Geschäftsordnung 2020/2026 - Behandlung vorliegender Anträge

Sach- und Rechtslage:

a) Die Stadtverwaltung hat nun begonnen, auf Basis der noch geltenden Geschäftsordnung die neue Geschäftsordnung zu erarbeiten. Dabei sind verschiedene, durch Rechtsprechung bedingte Änderungen, auch auf Basis der Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages, einzuarbeiten.

Damit die momentan in der Aufstellung befindliche Version nicht unnötig oft geändert werden muss, bittet die Verwaltung daher, über die Anträge von SR Peter Popp und SRin Susanne Müller vorab zu entscheiden, damit diese Festlegungen ggf. in die Geschäftsordnung übernommen werden können.

b) Antrag SR Popp

Der Antrag von SR Popp ging am 23.04.2020 ein. Er stellte folgende Anträge zur Änderung der neuen Geschäftsordnung:

1) Der Bau- und Umweltausschuss kann bis 100.000 € selbst entscheiden.

- 2) RIS-Sitzungsunterlagen sollen im Internet abrufbar und zu speichern (RIS – Ratsinformationssystem) sein.
- 3) Erhöhung des Sitzungsgeldes auf 50 € - auch für das RIS
- 4) Sitzungsgeld für Besprechungen, zu denen der 1. Bürgermeister einlädt
- 5) Veröffentlichung / Bekanntmachungen zusätzlich auch im Mitteilungsblatt

Es wird Folgendes ausgeführt:

Zu 1)

Bisher ist festgelegt, dass der BUA für Auftragsvergaben mit Bruttokosten (einschl. MwSt.) bis 50.000 € zur Entscheidung zuständig ist.

Um den Stadtrat zu entlasten und die Wichtigkeit des beschließenden BUA zu erhöhen, sollte diese „Wertgrenze“ erhöht werden. Aufgrund des sich doch ändernden Mehrwertsteuersatzes favorisiert die Verwaltung die Festlegung einer Nettowertgrenze. Damit werden die Befugnisse des BUA nicht von Mehrwertsteuererhöhungen oder -senkungen beeinflusst.

Gleiches sollte für die Befugnisse des 1. Bürgermeisters gelten, der bis zu einem Betrag von 10.000 € brutto bisher über Auftragsvergaben entscheiden konnte.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für den Bau- und Umweltausschuss einen Nettobetrag von 80.000 € sowie für den 1. Bürgermeister einen Nettobetrag von 10.000 € festzulegen.

Zu 2)

Der Beschluss zur Einführung eines Ratsinformationssystems (RIS) wurde bereits gefasst. Die Vorbereitungen sind soweit gediehen, dass voraussichtlich Ende Oktober die Installation erfolgen kann. Die Sitzungsunterlagen werden dann – soweit die Zustimmung für die elektronische Übermittlung von jedem Stadtratsmitglied vorliegt – nur über die dann zur Verfügung gestellte Plattform abrufbar sein. Dies gilt auch für die Sitzungsprotokolle.

Eine gesonderte Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Zu 3)

Die Höhe des Sitzungsgeldes wird nicht in der Geschäftsordnung geregelt, sondern in der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes. Die entsprechende Satzung wurde bereits im Mai 2020 mit dem bisherigen Sitzungsgeld in Höhe von 30 € pro Sitzung beschlossen. Zu gegebener Zeit könnte eine Änderung der genannten Satzung beantragt bzw. beschlossen werden.

Zu 4)

Zu diesem Punkt wurden bereits Ausführungen bei Erlass der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes gegeben. Eine Regelung in der Geschäftsordnung ist daher nicht möglich. Der Vorschlag der Verwaltung, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 30 € zzgl. Sitzungsgeld bei Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen zu gewähren, wurde abgelehnt. Zu gegebener Zeit könnte eine Änderung der genannten Satzung beantragt bzw. beschlossen werden.

Zu 5)

Veröffentlichungen, die bisher an den Bekanntmachungstafeln ausgehängt wurden, sollen zukünftig auch in das Amtsblatt aufgenommen werden. Ebenso werden diese auch auf der Homepage der Stadt veröffentlicht. Eine gesonderte Beschlussfassung hierzu ist nicht erforderlich. Die entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung wird erweitert.

c) Antrag Stadträtin Müller

SRin Müller stellt mit Schreiben vom 13.07.2020 weitere Anträge zur Neugestaltung der neuen Geschäftsordnung.

1a) In Ergänzung des Aufgabenbereiches des Bau- und Umweltausschusses in § 9 Abs. 3 Nr. 1 (Antrag 1 u. 2).

Der Punkt j) „Umsetzung und Weiterentwicklung des Energienutzungsplanes“ soll durch den neuen Punkt j) „Berücksichtigung klima- und sozialrelevanter langfristiger Auswirkungen städtischer Entscheidungen, z. B. bei baulicher Entwicklung, Bauprojekten und Beschaffung“ erfolgen.

Begründet wird dies damit, dass das Thema Umwelt keine Nebenrolle spielen darf. Angesichts der aktuellen Krisen müssen Entscheidungen enkeltauglich ausfallen. Die Kommune kann eine Vorbildrolle einnehmen.

1b) Nach Auffassung der Verwaltung könnte diese Änderung erfolgen. Es stellt sich die Frage, wer das Fachwissen besitzt, um solche Auswirkungen tatsächlich beurteilen zu können.

Letztendlich müsste hierzu jeweils ein Fachgutachten mit nicht unerheblichen Kosten und Zeitaufwand eingeholt werden, um diesem Punkt nachkommen zu können.

2a) Zusätzlich wird beantragt, dass die Aufgabenbereiche des BUA um die „Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden wie FGV, BN und Gartenbauvereine“ erweitert werden soll. Begründet wird dies damit, dass auch der Jugend-, Senioren- und Hauptverwaltungsausschuss mit Aktiven in den jeweiligen Bereichen zusammenarbeitet. Durch eine Zusammenarbeit können Synergie-Effekte entstehen und der Zusammenhalt gestärkt werden.

2b) Nach Auffassung der Verwaltung ist dies in erster Linie Angelegenheit des Bürgermeisters. Jedoch kann dieser zusätzliche Punkt durchaus aufgenommen werden.

3a) Überarbeitung der GO hinsichtlich einer geschlechtergerechten Sprache.

Begründet wird dies damit, dass die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter usw. für eine Gleichstellung von unerlässlicher Bedeutung sei, aber in der GO noch nicht konsequent angewandt wird. Es genügt nicht, sie einfach „mitzumeinen“. Eine geschlechtergerechte Sprache ist dabei weder umständlich noch unnötig lang, wenn die richtigen sprachlichen Strategien verfolgt werden, vgl. z.B. „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ des Bundesjustizministeriums, Teil B 1.8 „Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern“.

3b) Seitens der Verwaltung wird die neu zu erarbeitende Geschäftsordnung dahingehend ebenfalls überarbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich beim 1. Bürgermeister tatsächlich um eine männliche Person handelt und es bei der Bezeichnung „Stadtratsmitglieder“ keine weibliche oder männliche Version gibt, sodass sich keine allzu großen Änderungen ergeben werden.

4a) Bestellung von Beauftragten, Änderung von § 10 (Anträge 4 u. 5)

So soll Satz 6 so gefasst werden: „Der erste Bürgermeister soll die Beauftragten zu Ausschusssitzungen und Besprechungen hinzuziehen, wenn es ihr Fachgebiet betrifft.“

Begründet wird dies damit, dass die Beauftragten durch ihre Arbeit die vielfältigen Aufgaben des Bürgermeisters unterstützen. Diese sollen die Möglichkeit haben, ihr Wissen und ihre Erfahrungen einzubringen.

Zusätzlich soll ein Abs. 7 angefügt werden:

„Die Beauftragten berichten dem Stadtrat alle zwei Jahre über ihre Tätigkeiten.“

Begründet wird dies damit, dass die Zwischenberichte dem Informationsfluss und der Transparenz dienen und die Rolle der Beauftragten stärken.

4b) Nach Auffassung der Verwaltung ist die Änderung des Abs. 6 sinnvoll und sollte berücksichtigt werden. Ebenso sollten Informationen durch die Beauftragten dem Stadtrat zufließen. Inwieweit eine Fristsetzung für alle zwei Jahre zielführend ist, sei dahingestellt.

5a) In § 12 Abs. 2, in dem die gesetzlichen Aufgaben des Bürgermeisters, des Beschlussvollzugs und der Ausschüsse ausgeführt sind, soll eine Ergänzung zu Satz 2 („Über Hinderungsgründe unterrichtet der Stadtrat oder der Ausschuss unverzüglich.“) erfolgen.

Hier sollte ein weiterer Satz 3 ergänzt werden:

„Wenn die Umsetzung länger als zwei Monate dauert, gibt der Bürgermeister bis zur Umsetzung der Beschlüsse in folgenden Sitzungen kurz den aktuellen Sachstand bekannt“.

Begründet wird dies damit, dass eine kurze Information über den aktuellen Stand für Transparenz sorgt und Nachfragen verhindert. In vielen Fällen sei diese Bekanntgabe bereits Praxis.

5b) Nach Auffassung der Verwaltung ist es aus Gründen des zeitlichen Aufwandes in den Sitzungen nicht möglich, über sämtliche Beschlussumsetzungen zu berichten.

Soweit es sich bei der Durchführung um Beschaffungs- oder Baumaßnahmen handelt, für die auch Fördermittel beantragt werden, ist der genannte Zeitraum von zwei Monaten wesentlich zu kurz gegriffen.

Eine starre Regelung ist hier unpraktikabel und mit viel Arbeitszeit verbunden.

Der Bürgermeister und die Verwaltung werden versuchen, die bisherige Informationspraxis etwas zu optimieren. Jedoch kann nicht jedem Informationsbedarf gerecht werden. Daher werden auch zukünftig Nachfragen sinnvoll sein. Diese Nachfragen müssen nicht zwingend in Stadtratssitzungen erfolgen, sondern können jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail an die entsprechenden Bearbeiter erfolgen.

6a) In § 22 Abs. 4, der die nicht öffentliche Sitzung betrifft, sollte folgender Satz ergänzt werden: „Die Bekanntgabe erfolgt jeweils zu Beginn einer Sitzung nach Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung.“

Diese Ergänzung würde der Demokratie dienen und für Klarheit im Umgang mit Themen der nicht öffentlichen Sitzungen sorgen.

6b) Diese Passage könnte aufgenommen werden.

7a) Antrag 8 kommt nur zum Tragen, falls der folgende Antrag abgelehnt wird. Es sollte dann in § 36 Abs. 1 geändert werden, dass die Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzungen, sobald die Gründe über die Geheimhaltungen begründet sind, auf der städtischen Internetseite veröffentlicht werden sollen. So können alle städtischen Bürger Einsicht nehmen, dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung im Stadtgebiet.

7b) Seitens der Verwaltung wird dieser Antrag als äußerst kritisch gesehen, da nur ein Bruchteil der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse nach besonderer Prüfung nicht oder nur teilweise veröffentlicht werden könnte. Eine Bekanntgabe der Beschlussergebnisse nach Genehmigung des Protokolls sowie nach Wegfall der Gründe für die Geheimhaltung wäre als wesentlich sinnvoller und praktikabler anzusehen.

d) Diskussion

SRin Müller plädiert dafür, dass der Bauausschuss über Aufträge bis 50.000 € selbst entscheiden soll, da große Vorgaben im Stadtrat behandelt werden sollen.

SR Popp weist darauf hin, dass der Bauausschuss mit acht Mitgliedern relativ groß sei. Zudem ist der Zuständigkeitsbereich mit ca. 100.000 € für Auftragsvergaben im Vergleich zu anderen Kommunen nicht zu hoch gegriffen.

SRe Hautsch und Hofmann unterstützen die Meinung von SRin Müller, jedoch sollte der BUA, der drei Tage vor dem Stadtrat tagt, besser auf die Auftragsvergaben vorbereitet werden.

Beschlüsse:

Nachfolgende Regelungen sollen in die Geschäftsordnung 2020/2026 aufgenommen werden, welche jedoch erst mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung 2020/2026 anwendbar sind:

A) Antrag SR Popp

Zu 1)

In der Geschäftsordnung (GO) 2020/2026 wird festgelegt, dass der Bau- und Umweltausschuss bis zu einem Nettobetrag von 80.000 € sowie der 1. Bürgermeister bis zu einem Nettobetrag von 10.000 € für Auftragsvergaben zuständig sind.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 6 Persönlich beteiligt: 0

B) Antrag SRin Müller

Zu 1)

In § 9 Abs. 3 Ziff. 1 wird der Pkt. j) neu gefasst:

„Klima- und sozialrelevante, langfristige Auswirkungen städtischer Entscheidungen, vor allem hinsichtlich der baulichen Entwicklung für Bauprojekte und bei Beschaffungen, sollen berücksichtigt werden.“

Zu 2)

Es wird ein neuer Pkt. m) angefügt:

„Zusammenarbeit mit Naturschutzverbänden wie FGV, BN und Gartenbauvereine.“

Zu 3)

Die Geschäftsordnung ist hinsichtlich einer, den tatsächlichen Gegebenheiten angepassten, geschlechtergerechten Sprache abzufassen. So wird z.B. 1. Bürgermeister jeweils in der männlichen Form verwendet, da sich durch den jetzigen Amtsinhaber und den männlichen Stellvertreter keine andere Variante ergibt.

Zu 4)

§ 10 Abs. 6 ist wie folgt neu zu fassen:

„Der Erste Bürgermeister soll die Beauftragten zu Ausschusssitzungen und Besprechungen hinzuziehen, wenn es deren Fachgebiet betrifft.“

Ebenso soll in Abs. 7 ergänzt werden:

„Die Beauftragten berichten dem Stadtrat spätestens alle zwei Jahre auf Aufforderung oder eigene Veranlassung über deren Tätigkeit.“

Zu 5)

Die gewünschte Ergänzung ist unpraktikabel und sollte hinsichtlich der zeitlichen Gestaltung als auch der Begrenzung auf wichtige Projekte (Beschaffungen, Baumaßnahmen) eingegrenzt werden.

Zu 6)

§ 22 Abs. 4 ist um einen zusätzlichen Satz zu ergänzen:

„Die Bekanntgabe erfolgt jeweils zu Beginn einer öffentlichen Sitzung nach Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8 Kanalsanierung Peuntgasse - Maßnahmeerweiterung
--

Sach- und Rechtslage:

a) Am 27.08.2020 fand eine Baustellenbesprechung in der Peuntgasse unter Teilnahme von Stadtratsmitgliedern statt.

Es wurde die Frage der künftigen Straßenbreite erörtert. Insbesondere im Hinblick auf den Busverkehr, aber auch im Rahmen möglicher weiterer Baugebiete, ist diese von großer Bedeutung.

Auf die künftige Ausrichtung der Verkehrsströme durch Schule, Kindergarten, Arzt und Humboldt-Park wurde die Straßensituation an der Einmündung Schulstraße / Peuntgasse bei einem vorangegangenen Ortstermin begutachtet. Man kam dabei zu der Erkenntnis, dass die Peuntgasse im derzeitigen Bauabschnitt nachgebessert werden sollte.

Es gibt Probleme bei der Einmündung in die Schulstraße und beim Begegnungsverkehr in der Peuntgasse. Um den Begegnungsverkehr besser zu ermöglichen, besteht ohne Grunderwerb nur die Lösung, die Straße zu verbreitern, den Grünstreifen aufzulassen und den vorhandenen Gehsteig zu erneuern und befahrbar zu machen. Die optische Ausführung sollte analog der Fortführung im unteren Bereich der Peuntgasse erfolgen. Die vom Ingenieurbüro erstellte Entwurfsplanung umfasst auch eine Kostenschätzung mit ca. 78.000 € netto an Mehrkosten.

Alle Teilnehmer zeigten sich gegenüber dieser baulich zukunftsorientierten Auftragsverlängerung offen. Die Lösung wurde befürwortet. Der Stadtrat wurde gebeten, dieser Maßnahmenverlängerung zuzustimmen.

b) SR Backs schlägt vor, dass, wenn der Bereich des Wohndorfes 21 erschlossen sei, doch der Gehsteig bis in die Einmündung zur BT12 weitergeführt werden sollte.

SR Hofmann kritisiert, dass die Planer solche zukunftssträchtigen Optionen doch vorher planen und vorstellen sollten.

SR Löwel stellt richtig, dass die kleine Variante vom Stadtrat vorgegeben wurde, obwohl die große Variante in den Planungen enthalten war.

SR Retsch schlägt vor, immer verschiedene Varianten in die Vorplanungen einfließen zu lassen.

Beschluss:

a) Die in der Sach- und Rechtslage dargestellte und am 27.08.2020 vor Ort besprochene Maßnahmenverlängerung soll ohne Grunderwerb durchgeführt werden. Dies umfasst die Verbreiterung der Peuntgasse, die Auflassung des Grünstreifens und die Erneuerung des vorhandenen Gehsteiges, der dann überfahrbar sein soll. Die optische Ausführung soll analog der Fortführung im unteren Bereich der Peuntgasse geschehen. Hierzu werden Mehrkosten in Höhe von ca. 78.000 € netto erwartet.

- b) Die hierzu vorliegenden Nachtragsangebote der Fa. Mühlherr Bau GmbH, Nr. 3 über 7.490,85 €, Nr. 4 über 16.218,40 € sowie Nr. 5 über 19.720,90 € und Nr. 6 über 12.562,44 € (jeweils zzgl. MwSt) sind zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Feuerwehrwesen - überörtlicher Beschaffungsplan**Sach- und Rechtslage:**

Im Nachgang zum Stadtratsbeschluss vom 22.07.2020 hat nun die FF Nemmersdorf mit Schreiben vom 13.08.2020 beantragt, ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20 / HLF 20) über den überörtlichen Beschaffungsplan mitzuteilen. Begründet wird dies damit, dass das vorhandene Löschgruppenfahrzeug (LF16/12) 23 Jahre alt sei und nicht mehr der neuesten Technik entspricht, um effizient Hilfe leisten zu können. Letztendlich sind die Kosten für anstehende Reparaturen (Motor, Fahrwerk, Rost, Vorderachse) nicht abschätzbar.

Die FF Nemmersdorf zählt derzeit 27 Aktive, 9 Jugendliche und 23 Löschzwerge. Daher wäre eine Ersatzbeschaffung eine sinnvolle und für die Zukunft notwendige Entscheidung.

Der Vorsitzende bezweifelt, inwieweit eine Neubeschaffung bis Ende der Geltungsdauer des überörtlichen Beschaffungsplanes im Jahr 2024 überhaupt realisierbar ist.

Beschluss:

Zur Ergänzung des Beschlusses vom 22.07.2020 wird für die FF Nemmersdorf ein HLF 20 für das Jahr 2024 für den überörtlichen Beschaffungsplan mitgeteilt.

Die Entscheidung über die tatsächliche Beschaffung eines HLF 20 oder ggf. LF 20 wird der Stadtrat gesondert treffen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges**Top 10.1 Fahrplanänderung OVF Linie 329 / Fahrt 104****Sach- und Rechtslage:**

Der nunmehr ab 08.09.2020 erfolgten Fahrplanänderung wurde seitens der Stadt auf Anregung von SR Roß widersprochen. Die Regierung von Oberfranken teilte daraufhin mit, dass der Einwand vom 11.08.2020 nicht befolgt werden kann. Es ist zwar richtig, dass die Abfahrtszeit auf der Linie 329 im Ortsteil Brandholz von 6.32 Uhr auf 6.50 Uhr verschoben wird, jedoch kommen die Schüler dadurch in Bayreuth nur unwesentlich später an (bisher 7.20 Uhr, jetzt 7.22 Uhr). Die zeitliche Verschiebung ergibt sich durch die Zusammenlegung der Fahrten Nr. 104 und 106. Gemäß den vorgelegten Fahrgastzahlen war die Linie Nr. 104 bereits vor der Pandemie mit nur vier Fahrgästen ausgelegt, was dem Unternehmen aus dessen Sicht wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Was die Anregung zur Einführung weiterer Fahrten betrifft, wäre der Landkreis Bayreuth für den zuständigen ÖPNV der eigentliche Aufgabenträger.

Top 10.2 Mobilfunklücken**Sach- und Rechtslage:**

Es wurde mit der Breitbandberatung eine Lückenerfassung durchgeführt. In Absprache mit dieser würde eine neue Überprüfung kein neues Ergebnis bringen, jedoch zusätzliche Kosten verursachen. Förderfähig wären nach dem bestehenden Programm nur „weiße Flecken“, d. h. bisher nicht versorgte mobilfunkversorgte Bereiche, nicht jedoch schlecht versorgte (graue Flecken). Diese liegen aktuell nur im Forstbereich.

Top 10.3 Raumluftreiniger Schule**Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende erläutert seine Anfrage an das Gesundheitsamt im Landkreis Bayreuth über den Einsatz von Raumluftreinigern. Eine Rückmeldung hierzu mit entsprechender Empfehlung liegt noch nicht vor. Hintergrund wäre, durch den Einsatz von Raumluftreinigern eine drohende Maskenpflicht in den Klassenräumen zu verhindern.

Top 10.4 Mobilfunkmasten**Sach- und Rechtslage:**

Die in der Sitzung vom 22.07.2020 vorgelegte Aufstellung zur Anfrage von SRin Müller wurde um einen weiteren Standort, FINr. 981 Gem. Leisau ergänzt. Im Bereich der Stadt befinden sich derzeit drei Standorte.

Das Protokoll vom 22.07.2020 wird entsprechend ergänzt.

Top 10.5 Nutzungsbedingungen städtischer Liegenschaften**Sach- und Rechtslage:**

Auf Nachfrage von SRin Müller wurden die aktuellen Nutzungsbedingungen für die städtischen Liegenschaften an die Stadtratsmitglieder verteilt.

Top 10.6 Corona-Pandemie - hohes gesellschaftliches Engagement**Sach- und Rechtslage:**

Der Vorsitzende appelliert an die Stadtratsmitglieder, ihm Personen mitzuteilen – soweit bekannt - die sich durch ein hohes gesellschaftliches Engagement in der Coronazeit ausgezeichnet haben.

Top 10.7 Brandeinsatz der FF Dressendorf in Laineck**Sach- und Rechtslage:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth bedankt sich bei der FF Dressendorf für den Brandeinsatz in Laineck an der ehemaligen Werkstatt für Behinderte („Lebenswerk“).

Top 10.8 Haushalt 2020 - Genehmigung

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 03.09.2020 (Eingang 11.09.2020) wurde die Haushaltssatzung samt Anlagen genehmigt.

Die wichtigsten Aussagen des Landratsamtes sind:

A) Entscheidungen

1. Zu dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von **1.513.200,- €** wird hiermit gem. Art. 71 Abs. 2 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Bei der Inanspruchnahme von Krediten sind die Grundsätze der Einnahmebeschaffung nach Art. 62 GO zu beachten. Kreditaufnahmen sind grundsätzlich nur subsidiär nach Ausschöpfung anderer in Betracht kommender Deckungsmöglichkeiten zulässig. Der Kreditrahmen ist nur insoweit auszuschöpfen, als dies tatsächlich zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unumgänglich ist.
2. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Nr. 1 ergeht unter der **Auflage**, dass dem Landratsamt **bis spätestens 21.09.2020** ein berichtigter, ausgeglichener Finanzplan der Stadt Goldkronach vorzulegen ist.
3. Die mit LRAS vom 16.08.2019, Az.: 20-941/14, für das **Haushaltsjahr 2019** erteilte Genehmigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von 472.450,- € zur Finanzierung von Investitionsausgaben im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) wird hiermit vollständig widerrufen.
4. Widerrufsvorbehalt
 - 4.1 Das Landratsamt behält sich vor, die Genehmigung nach Nr. 1 zu widerrufen, wenn die Kreditermächtigung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird oder kein Haushaltseinnahmerest gebildet wird.
 - 4.2 Ein Widerruf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung nach Nr. 1 bleibt auch vorbehalten, falls die Auflage unter Nr. 2 nicht eingehalten wird.
5. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Goldkronach kann auf Grundlage der zum Haushaltsplan 2020 erstellten Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik als gesichert angesehen werden (s.u. „Dauernde Leistungsfähigkeit / finanzielle Bewegungsfreiheit / Finanzierung von Investitionen).

B) Rechtsaufsichtliche Würdigung**1. Dauernde Leistungsfähigkeit / finanzielle Bewegungsfreiheit / Finanzierung von Investitionen**

Bei der Ermittlung der für künftige Dauerbelastungen zur Verfügung stehenden freien Finanzspanne ergibt sich im Haushaltsjahr 2020 und in den Finanzplanungsjahren 2021 bis 2023 folgendes Bild:

	Haushalts- jahr	Finanzplanungszeitraum		
	2020	2021	2022	2023
Zuführung zum Vermögenshaushalt	998.710 €	1.364.000 €	1.361.000 €	1.594.000 €
./.. ordentl. Tilgungen Kredite	-255.000 €	-350.000 €	-400.000 €	-400.000 €
Freie Finanzspanne des Verwaltungshaushaltes	743.710 €	1.014.000 €	961.000 €	1.194.000 €
Zzgl. Investitionspauschale	126.500 €	126.500 €	126.500 €	126.500 €
Bereinigtes Ergebnis	870.210 €	1.140.500 €	1.087.500 €	1.320.500 €

Von der erwirtschafteten Zuführung zum Vermögenshaushalt sind im Haushaltsjahr 2020 lediglich 26 % für ordentliche Tilgungsleistungen gebunden.

Die finanzielle Bewegungsfreiheit (Verhältnis des bereinigten Ergebnisses zu den um die inneren Verrechnungen und kalkulatorischen Einnahmen bereinigten Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushalts) der Stadt Goldkronach stellt sich nach der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung wie folgt dar:

	Haushalts- jahr	Finanzplanungszeitraum		
	2020	2021	2022	2023
Finanzielle Bewegungsfreiheit	14,23 %	17,36 %	16,49 %	19,87 %

Die finanzielle Bewegungsfreiheit der Stadt Goldkronach ist als günstig anzusehen. Die Stadt kann im Verwaltungshaushalt über die ordentlichen Tilgungen hinaus einen soliden freien Betrag zur Finanzierung ihrer Investitionsausgaben erwirtschaften.

Die Investitionsausgaben der Stadt Goldkronach belaufen sich nach dem Haushaltsplan 2020 auf 4.268.400,- €. Diese werden wie folgt finanziert:

Finanzierung durch:	Betrag	Prozentualer Anteil
Freie Finanzspanne	743.710 €	17,424 %
Rücklagenentnahme (Gr. 31) abzgl. Rücklagenzuführung (Gr. 91)	503.490 €	11,796 %
Vermögensveräußerungen (Gr. 32, 33, 34)	19.000 €	0,445 %
Beiträge (Gr. 35)	96.000 €	2,249 %
Zuweisungen (Gr. 36)	1.393.000 €	32,612 %
Kreditaufnahmen (Gr. 37)	1.513.200 €	35,451 %

2. Rücklagen

Der voraussichtliche Stand der Rücklagen der Stadt Goldkronach beläuft sich zu Beginn des Haushaltsjahres nach der Rücklagenübersicht auf voraussichtlich 464.092,21 €. Zur Finanzierung der Investitionsausgaben sollen 404.090,- € der allgemeinen Rücklage entnommen werden. Somit beträgt am Ende des Haushaltsjahres 2020 der Rücklagenstand voraussichtlich 60.002,21 €.

Ein Unterschreiten der Mindestrücklage zur Minimierung des Fremdfinanzierungsbedarfs ist hinnehmbar. Dennoch sollte die Mindestrücklage baldmöglichst wieder angespart werden. Die Stadt Goldkronach wird jedoch gebeten, **bis spätestens 21.09.2020** eine Übersicht über das Vermögen der Hans-Friedrich Vetter-Stiftung sowie eine Übersicht über das Vermögen der Stiftung Goldkronach dem Landratsamt vorzulegen.

3. Verschuldung

Der Schuldenstand zum 31.12.2019 beläuft sich nach der Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden auf 956.130 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung in

Höhe von 277,62 €. Am Ende des Haushaltsjahres 2020 beläuft sich der voraussichtliche Schuldenstand der Stadt Goldkronach auf 2.214.330 €.

Aufgrund der im Haushaltsjahr 2020 sowie den in den Finanzplanungsjahren 2021, 2022 und 2023 geplanten Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 5.262.200 € wird sich die Gesamtverschuldung der Stadt Goldkronach auf voraussichtlich 4.813.330 € belaufen. Dies entspricht einer Netto-Neuverschuldung in Höhe von 3.857.200 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird auf 1.395,17 € ansteigen.

Die landesdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung von Kommunen vergleichbarer Größenordnung liegt bei 563,- € (Stand 31.12.2018).

Wenngleich die Stadt Goldkronach nach der vorgelegten Finanzplanung voraussichtlich auch weiterhin eine angemessene freie Finanzspanne erwirtschaften kann, wird hinsichtlich des in der Finanzplanung ausgewiesenen Kreditbedarfs unter Verweis auf Art. 62 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 71 Abs. 1 GO vorsorglich darauf hingewiesen, dass Kredite nur nachrangig zur Finanzierung von Investitionsausgaben aufgenommen werden dürfen.

Die Stadt Goldkronach ist zur Vermeidung eines Anstiegs ihrer Verschuldung daher nach Art. 62 GO angehalten, eigenverantwortlich regelmäßig ihre Einnahmebeschaffungsmöglichkeiten, insbesondere die Anhebung der Realsteuerhebesätze, zu überprüfen.

4. Wasser-/ Abwasserversorgung

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Übernahme evtl. Defizite durch allgemeine Haushaltsmittel nicht vertretbar ist. Gegebenenfalls entstehende Unterdeckungen sind in die Vorkalkulation des nächsten Kalkulationszeitraumes einzubeziehen.

Die Haushaltssatzung ist nunmehr auszufertigen und amtlich bekanntzumachen (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO). Die Haushaltssatzung ist samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. § 4 BekV).

Top 10.9 Veröffentlichung von Trinkwasserwerten

Sach- und Rechtslage:

SRin Müller weist darauf hin, dass im Amtsblatt die Trinkwasserwerte der Benker Gruppe über drei Seiten, allerdings ohne Grenzwerte, abgedruckt worden seien. Es sollten auch die Werte für die Goldkronacher Wasserversorgung veröffentlicht werden.

Top 10.10 Mitfahrbank

Sach- und Rechtslage:

SRin Müller regt an, die am jetzigen Standort wenig genutzte Mitfahrbank in Richtung Markt umzusetzen.

Top 10.11 Bücherschrank

Sach- und Rechtslage:

Auf Nachfrage von SRin Müller erläutert der Vorsitzende, dass am kommenden Montag die Einweihung des Bücherschranks stattfindet. Die „Pfleger“ würden Frau Annette Blosen und auch die Kirchengemeinde übernehmen.

Top 10.12	Bau- und Umweltausschuss - Vorbereitung
----------------------------	--

Sach- und Rechtslage:

SR Hofmann bittet darum, dass zukünftig bei Auftragsvergaben und anderen finanziellen Entscheidungen des Bau- und Umweltausschusses den Ausschussmitgliedern entsprechende Unterlagen vorab zur Information bzw. Beratung zur Verfügung gestellt werden.

Top 10.13	ILE FMB
----------------------------	----------------

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende verteilt das Protokoll der letzten Sitzung vom 03.06.2020 an die Stadtratsmitglieder.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung